

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 8

Mittwoch, 28. März

1917

(Ord. 26. 3. 1917 Nr. 2725.)

Erstkommunikanten betr.

Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin Luise haben beschlossen, den Erstkommunikanten, deren Väter im Feld stehen, eine Gedenkarte zu widmen. Die Pfarrämter und Pfarrkuratien in Baden mögen alsbald uns die Zahl der in Betracht kommenden Kinder berichten.

Freiburg, 26. März 1917.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 27. 3. 1917 Nr. 2729.)

Die Karfreitagskollekte für das hl. Land betr.

Die jährliche Kollekte am Karfreitag für die hl. Stätten, an denen unser Erlöser gelebt und für uns gelitten hat, ist vom hl. Vater Papst Leo XIII durch Rundschreiben vom 26. Dezember 1887 für die ganze katholische Welt angeordnet worden; dessen Nachfolger, der nunmehr ebenfalls in Gott ruhende Papst Pius X hat mittels Schreiben vom 23. Oktober 1913 diese Anordnung aufs Neue bestätigt und warm empfohlen. Seit langer Zeit haben unter den verschiedenen katholischen Nationen gerade die Katholiken des Deutschen Reiches unter Führung des Deutschen Vereins vom hl. Lande sich durch Errichtung von Kirchen, Schulen und anderen Anstalten in Jerusalem und den übrigen hl. Orten Palästinas und in den angrenzenden, unter türkischer Herrschaft stehenden Ländern um die Erhaltung und Ausbreitung des katholischen Glaubens besonders verdient gemacht. Die Verhältnisse des jetzt im dritten Jahre stehenden Weltkrieges haben es nun mit sich gebracht, daß die zahlreichen, blühenden Missionen der mit der Türkei im Kriege befindlichen Völker, vor allem der Franzosen und Italiener, geschlossen wurden. Soll die hier unter so großen Opfern ausgestreute Saat nicht gänzlich verloren gehen, so müssen die Katholiken Deutschlands und Österreichs so gut als möglich in die so entstandenen Lücken eintreten. Gott sei Dank, hat das katholische deutsche Volk, haben insbesondere auch die Katholiken der Erzdiözese Freiburg es voll begriffen, welche große Aufgabe für die allgemeine ka-

tholische Sache gerade ihnen durch die Vorsehung im Morgenlande, der Wiege unseres Glaubens und unserer Erlösung, erwachsen ist. Unsere Aufrufe um Gaben für die vom Deutschen Verein für das hl. Land unterstützten Missionen in den beiden letzten Jahren sind auf fruchtbares Erdreich gefallen; die schon früher ansehnlichen Opfer wurden verdoppelt, verdrei- ja vervierfacht. Wir sind darum sicher, keine Fehlbitte zu tun, wenn wir auch in diesem Jahre eindringlichst auffordern, am Karfreitage wiederum nach Kräften reichlich beizusteuern zu einem Werke, das dem Herzen unseres Erlösers so teuer ist. Eine Reihe für die Zukunft der katholischen Kirche im Morgenlande bedeutungsvoller Anstalten wurde im letzten Jahre vom Deutschen Verein vom hl. Lande neu eröffnet in einer Reihe größerer Plätze des weitausgedehnten türkischen Reiches, so in Konstantinopel, in Estischehir und Angora in Kleinasien, in Aleppo in Syrien, in dem durch die Bekehrung des hl. Paulus bekannten Damaskus, in Mossul in Mesopotamien. Diese Neugründungen gilt es zu unterstützen und auszubauen, während die Unterhaltung der schon bestehenden segensreichen Anstalten bei der im türkischen Reiche besonders fühlbaren Kriegsteuerung fortgesetzt erhöhte Zuschüsse erfordert. Die zu diesem Zwecke gespendeten Gaben kommen unserm Deutschen Vaterlande auch unmittelbar dadurch zu Gute, daß der Deutsche Verein vom hl. Lande in Jerusalem und einer Anzahl anderer Plätze Lazarette und Soldatenheime für unsere deutschen Krieger unterhält. Möge darum das Karfreitagshalmozen auch in diesem Jahre wiederum ein freundliches und reichliches werden und allen Gebern reichsten Anteil an den unschätzbaren Erlösungsgnaden Jesu Christi vermitteln.

Dieser Erlaß ist am Palmsonntag beim vormittägigen Gottesdienst zu verlesen. Der Ertrag der Kollekte ist bis zum 14. April an die Erzbischöfl. Kollektur in Freiburg i. B., Burgstr. 2 — Postcheckkonto 2379, Amt Karlsruhe — einzufenden.

Freiburg, 27. März 1917.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 22. 3. 1917 Nr. 2459.)

Die Einführung der Sommerzeit betr.

An die Erzb. Pfarrämter und Pfarrkuratien der Erzdiözese.

Nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Februar 1917 wird wie im Jahre 1916 so auch im laufenden Jahre wieder die Sommerzeit und zwar für den Zeitraum vom 16. April bis 17. September eingeführt.

Demgemäß sind die Uhren am 16. April 1917 vormittags 2 Uhr auf 3 Uhr vor- und am 17. September vormittags 3 Uhr auf 2 Uhr zurückzustellen.

Wir beauftragen die Pfarrämter und Pfarrkuratien, dafür besorgt zu sein, daß diese Vorschrift bezüglich der Kirchenguhren erfüllt wird.

Wie bei der Bevölkerung ist auch bei den maßgebenden behördlichen Kreisen erkannt und zugegeben worden, daß die Einführung der Sommerzeit im Jahre 1916 vielfach Mißstände auf verschiedenen Gebieten zur Folge hatte. Von der Reichsregierung wird aber auch festgestellt, daß das Hauptziel dieser Einrichtung, nämlich die Ersparnis an den für die Beleuchtungszwecke verfügbaren Rohstoffen und Erzeugnissen erreicht worden ist, und daß die Wiedereinführung der Sommerzeit trotz der vielfachen mißlichen Wirkungen eine nicht zu umgehende Notwendigkeit sei, in Hinsicht auf die Kriegsverhältnisse. Besonders ungünstig waren die Wirkungen der Sommerzeit für den Schulunterricht und die Abhaltung des Gottesdienstes.

Das Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts hat deshalb im Schulverordnungsblatt vom 22. März 1917 Nr 7 S. 66 Anordnungen getroffen, welche geeignet sind, die durch die Sommerzeit hervorgerufenen Mißstände für die Schule zu beseitigen oder zu mildern. Wir veranlassen die Pfarrvorstände als Mitglieder der Ortsschulbehörden, sich mit diesen Anordnungen näher bekannt zu machen und in den Sitzungen der genannten Behörde mit Nachdruck für die Durchführung derselben einzutreten, auch den Werktagsgottesdienst so zu legen, daß der Beginn des Schulunterrichts, der im allgemeinen eine Stunde später als nach der Uhrzeit im Sommer 1915 erfolgen soll, sich daran anschließen kann. Diese Mitwirkung für die Durchführung der Anordnungen der obersten Schulbehörde liegt ganz im Interesse des Gedeihens des Unterrichts sowie der Erhaltung der Gesundheit der Schüler. Ebenso ist großes Gewicht zu legen auf die Beseitigung oder Milderung der durch die Sommerzeit für die Abhaltung des Gottesdienstes an den Sonn- und Feiertagen hervorgerufenen Mißstände.

Deshalb ordnen wir an, daß im allgemeinen die im Sommer 1915 in Geltung gestandene und von der früheren Zeit her bewährte Gottesdienstordnung für die Sonn- und Feiertage beibehalten wird, nur mit dem Unterschied,

daß jeder einzelne Gottesdienst eine Stunde später begonnen werden soll, als im Sommer 1915. Wenn also beispielsweise im Sommer 1915 der Hauptgottesdienst um 9 Uhr anfing, hat er nach eingeführter Sommerzeit um 10 Uhr zu beginnen. Sofern in einzelnen Fällen von dieser Regel abgegangen werden muß, ist die Ausnahme möglichst den örtlichen Bedürfnissen der Pfarrangehörigen anzupassen.

Freiburg, 22. März 1917.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 24. 3. 1917 Nr 2457.)

Den Religionsunterricht an den Volksschulen betr.

Wir geben allen Geistlichen, welche Religionsunterricht an Volksschulen erteilen, folgende Veröffentlichung des Großh. Ministeriums des Kultus und Unterrichts im Schulverordnungsblatt vom 22. März l. J. Nr 7 S. 76 bekannt und verpflichten zum regelmäßigen Eintrag der Religionsnoten in die Handlisten der Lehrer.

Freiburg, 24. März 1917.

Erzbischöfliches Ordinariat

Den Religionsunterricht an den Volksschulen betr.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Zur Beseitigung von Zweifeln, die an einzelnen Schulen darüber entstanden sind, von wem die Einträge in die Notenlisten bezüglich des von den Geistlichen erteilten Religionsunterrichts zu fertigen sind, verweisen wir auf § 40 Abs. 3 der Schulordnung für die Volksschulen vom 12. Dezember 1913. Danach sind für den Unterricht, den die Geistlichen erteilen, die Einträge auch von ihnen zu fertigen und die Handlisten sind ihnen zu diesem Zweck bereit zu halten.]

Karlsruhe, den 15. März 1917.

Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Pfründeauschreiben

Kommungen, Dekanat Engen, mit einem Einkommen von 1631 M. und einem Nebeneinkommen von 113 M. 50 S für Abhaltung von 75 gestifteten Fahrtagen, darunter 55 Fahrtage mit 82 M 50 S Gebühren, die auf der Pfarrei selbst ruhen, und 13 M. 71 S für besondere kirchliche Einrichtungen.

Der Ertrag aus dem Pfarrwald fließt dem Pfründegrundstock zu.

Ferner hat der künftige Pfründeinhaber zur Verzinsung und Tilgung einer Provisoriumsrestschuld in Höhe von 111 M. 25 S eine jährliche Abgabe von 60 M. zu leisten.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Gesuche um Präsentation durch Allerhöchstdenselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.